

09000000120612

Heruntergeladen am 28.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/120612/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000120612
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Überwachungsbedürftige Anlagen; Meldung eines festgestellten Mangels
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	15.07.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/_anlg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/_anlg/_10.html
Teaser	Eine zugelassene Überwachungsstelle muss bei einem gefährlichen oder sicherheitserheblichen Mangel die zuständige Behörde benachrichtigen.
Volltext	<p>Gefährlicher Mangel</p> <p>Wenn die ZÜS bei der Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage einen Mangel feststellt, durch den Beschäftigte oder andere Personen gefährdet werden (gefährlicher Mangel), hat sie unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen und ihr die entsprechende Prüfbescheinigung zu übermitteln. Zudem ist der Betreiber durch die ZÜS darüber zu informieren, dass die überwachungsbedürftige Anlage nicht betrieben werden darf und in geeigneter Weise entsprechend zu kennzeichnen ist. Die ZÜS weist den Betreiber darauf hin, dass die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden darf, wenn sie in einer Nachprüfung festgestellt hat, dass der gefährliche Mangel beseitigt ist.</p> <p>Sicherheitserheblicher Mangel</p> <p>Wurde bei der Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage ein Mangel festgestellt, von dem eine nicht nur geringfügige Gefährdung für die Sicherheit und die Gesundheit Beschäftigter und anderer Personen ausgehen kann, wenn er nicht in einem von der ZÜS bestimmten Zeitraum abgestellt wird (sicherheitserheblicher Mangel), so hat die ZÜS den Betreiber darüber zu informieren, dass die ZÜS innerhalb der von ihr gesetzten Frist mit einer Nachprüfung zu beauftragen ist. Die Nachprüfung dient dazu, festzustellen, ob der Mangel beseitigt wurde.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Wenn die ZÜS bei einem sicherheitserheblichen Mangel nicht innerhalb der von ihr gesetzten Frist mit der Nachprüfung beauftragt wurde, hat sie innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf dieser Frist die zuständige Behörde zu benachrichtigen.</p> <p>Die ZÜS hat die zuständige Behörde auch innerhalb von 14 Tagen zu benachrichtigen, wenn sie bei der Nachprüfung festgestellt hat, dass ein sicherheitserheblicher Mangel nicht oder nicht vollständig beseitigt wurde.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • ZÜS-Prüfbescheinigung
Voraussetzungen	<p>Gefährlicher Mangel</p> <p>Die ZÜS stellt bei der Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage einen gefährlichen Mangel fest.</p> <p>Sicherheitserheblicher Mangel</p> <p>Die ZÜS wurde vom Betreiber nicht innerhalb der gesetzten Frist mit der Nachprüfung über die Beseitigung eines sicherheitserheblichen Mangels beauftragt oder die ZÜS hat bei der Nachprüfung über die Beseitigung eines sicherheitserheblichen Mangels festgestellt, dass der Mangel nicht oder nicht vollständig beseitigt wurde.</p>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Die ZÜS teilt der zuständigen Behörde Art, Standort und Betreiber der betreffenden überwachungsbedürftigen Anlage mit und übermittelt die Prüfbescheinigung. Dies kann über ein Online-Verfahren, per E-Mail, Fax oder auf schriftlichem Wege erfolgen.</p> <p>Die Mitteilung an die Behörde versetzt diese in die Lage, durch geeignetes Verwaltungshandeln Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit entgegenzuwirken.</p>
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	Bei gefährlichen Mängeln hat die ZÜS die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die ZÜS hat bei sicherheitserheblichen Mängeln die zuständige Behörde innerhalb von 14 Tagen zu benachrichtigen, wenn die ZÜS nicht rechtzeitig mit der Nachprüfung beauftragt wurde oder bei der Nachprüfung feststellt, dass der Mangel nicht oder nicht vollständig beseitigt wurde.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	keiner
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal